



## „Kinderschutz in Offenen Ganztagschulen Potenziale nutzen, Herausforderungen meistern.“

Uwe Schulz (Referat 215)  
Essen, 26. November 2024



# Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

## Artikel 6 Kinder und Jugendliche

1. Jedes Kind hat ein Recht auf **Achtung seiner Würde** als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen **Schutz** von Staat und Gesellschaft.
2. Kinder und Jugendliche haben ein **Recht** auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft **schützen** sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeit.



## Schulischer Auftrag - Gesetzliche Grundlagen

### § 42 Abs. 6 SchulG NRW

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es,

- jedem Anschein von Vernachlässigung oder
- Misshandlung nachzugehen.

Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.  
Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.



## Schulischer Auftrag - weitere gesetzliche Grundlagen

### Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)

#### § 29 Abs. 1 Satz 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt...) über besondere Vorkommnisse (z.B. schwere Verstöße gegen die Schulordnung).

#### § 29 Abs. 1 Satz 2 (ADO)

Wenn Verdacht einer strafbaren Handlung gegen Schülerinnen oder Schüler, hat Schulleitung zu prüfen, ob (...) wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (Eltern sind zu benachrichtigen).



## § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

**Lehrerinnen oder Lehrer** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen sind **Berufsgeheimnisträger**, somit gilt:

„... werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie

- mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich,
- bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

-> zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

-> sind befugt, das **Jugendamt zu informieren**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

## Grundlagen der Intervention im Bereich Schule



- **Notfallordner gibt genaue Handlungsempfehlungen, wie in einem Krisenfall in der Schule zu verfahren ist.**
- **Sie geben schrittweise vor, wie bei einem bestimmten Ereignis zu verfahren ist**
- **Er enthält wichtige Verweise, wer einzubeziehen ist und wer Unterstützungsleistungen gibt.**



## Auftrag der Jugendhilfe - Gesetzliche Grundlagen

### § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

- Pflichten und Rechte des Jugendamts im Falle gewichtiger Anhaltspunkte
- Schutzauftrag der Träger v. Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe

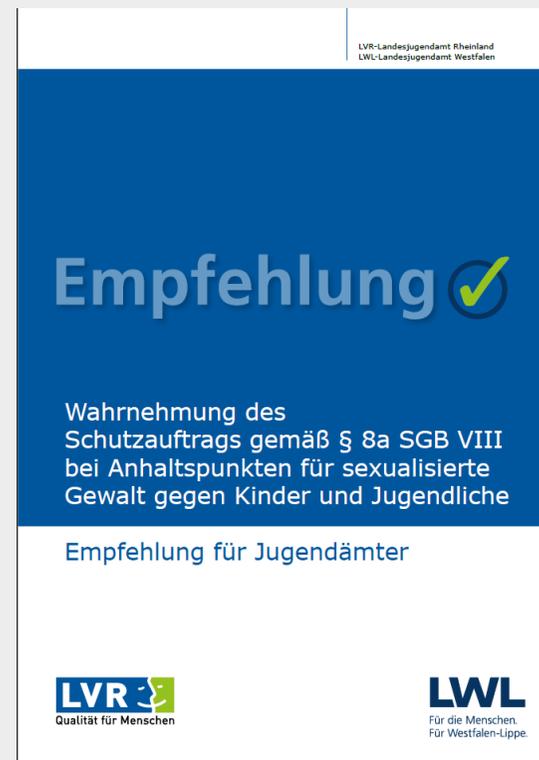
### § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

-> Parallele § 4 KKG (Berufsgeheimnisträger)



## Arbeitshilfen / Empfehlungen zum Schutzauftrag





## Auftrag der Jugendhilfe – weitere gesetzliche Grundlagen

### § 11 Landeskinderschutzgesetz (Schutzkonzepte)

- In Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (ist) ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu **entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen** oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken ... (Kinderschutzkonzept).
- Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich **wirken** auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten **hin** und **streben eine Verzahnung** mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.



## Jugendhilfe und Schule im Vergleich

### Landeskinderschutzgesetz

„Die Träger ... wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin.“

„Sie streben eine Verzahnung mit Schutzkonzepten gegen Gewalt der Schulen an.“

### Schulgesetz NRW

„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.“

Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“



# Kinderschutzkonzepte – gemeinsames Verständnis !?

## Landeskinderschutzgesetz

### Aufträge im Hinblick auf die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes

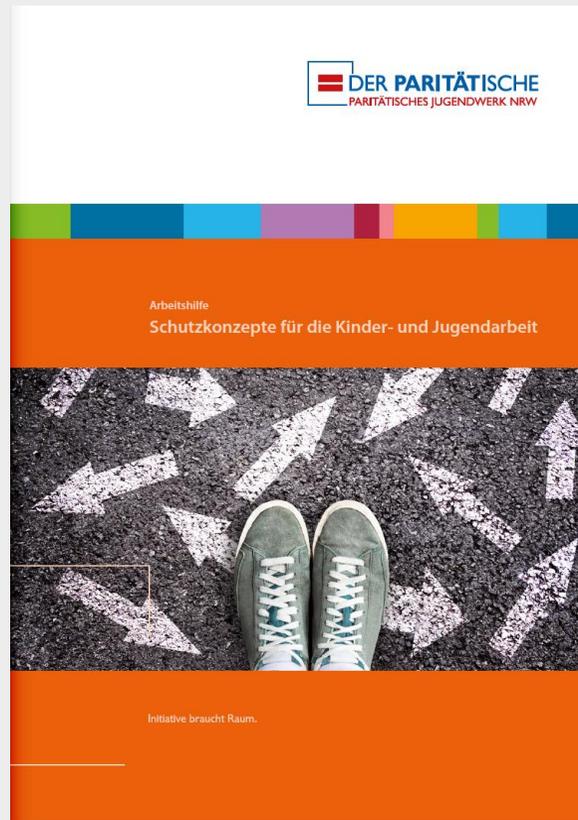
- (1) **Sicherer Ort**: Ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Schutzkonzepte vor Gewalt).  
Rechtlicher Bezug: § 45 SGB VIII
- (2) **Schutzraum**: Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.  
Rechtlicher Bezug: § 8a SGB VIII

### Perspektive der Landesregierung:

- Umsetzung in der Offenen Ganztagschule liegt in der Verantwortung von Schule und Träger !
- Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren, Umsetzung gewährleisten.

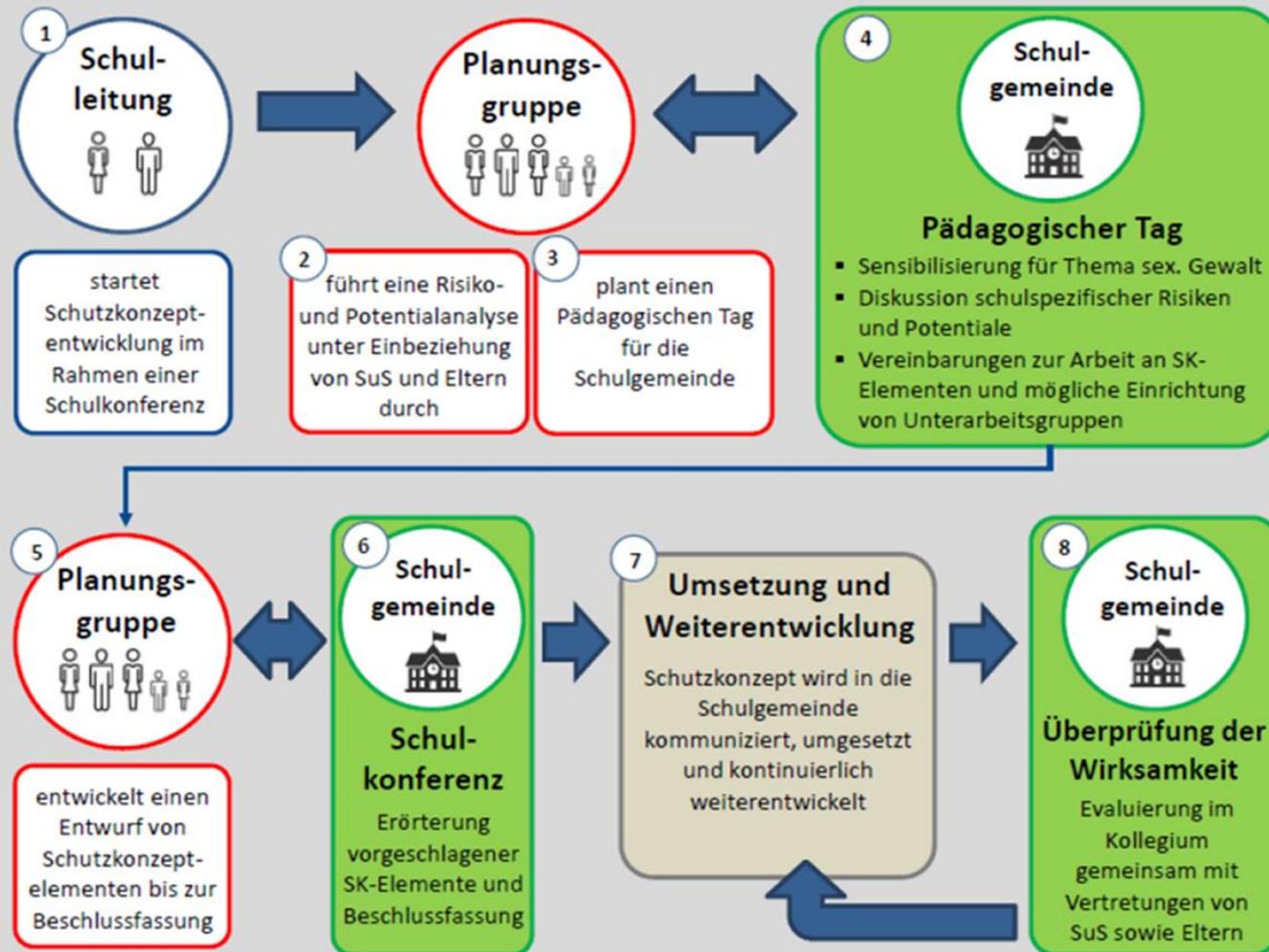


## Arbeitshilfen / Empfehlungen zum Schutzauftrag





## Mögliche Prozessgestaltung einer Schutzkonzeptentwicklung





# Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

## 1. Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

- in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden
- In jedem Jugendamt eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz.
- Aufgabe: Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen.
- Netzwerk organisiert bedarfsgerecht mindestens 3x jährlich interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für teilnehmende Einrichtungen/Berufsgruppen

## 2. Netzwerkteilnehmende u.a.:

**Jugendamt (insb. ASD), freie Träger, InsoFa, Geheimnisträger nach § 4 (1) KKG, Schulen, Gesundheitsämter, Polizei, Familiengerichte, Verfahrensbeistände, Netzwerke Frühe Hilfen**



[www.kinderschutz.nrw](http://www.kinderschutz.nrw)

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit.**